

individuelle Absicherung von Risiko  
Sparprinzip / Äquivalenzprinzip

Beiträge nach Leistungsfähigkeit, Leistungen normiert (Unfallversicherung)  
oder nach Bedarf (KV) oder beides (Pflegeversicherung) – nur Rente nach  
relativem Äquivalenzprinzip

– solidar

im eingetretenen vordefinierter "Schadensfall" mit "Schadensersatz"  
sorgt die steuerzahlende Solidargemeinschaft für den Geschädigten

nach dem Prinzip der Subsidiarität gibt der Staat Hilfe bei jedem Schadenfall  
ohne Qualifizierung des Schadensgrundes – Bundessozialhilfegesetz

Staatliche Unterstützungen für eine dadurch besonders privilegierte  
Gruppe – Bafög/Zuschuss zur Alterssicherung von

– Alimentation

Weder Bund noch Länder beauftragen  
soziale Sicherungssysteme

Bund macht Gesetze, Verordnungen

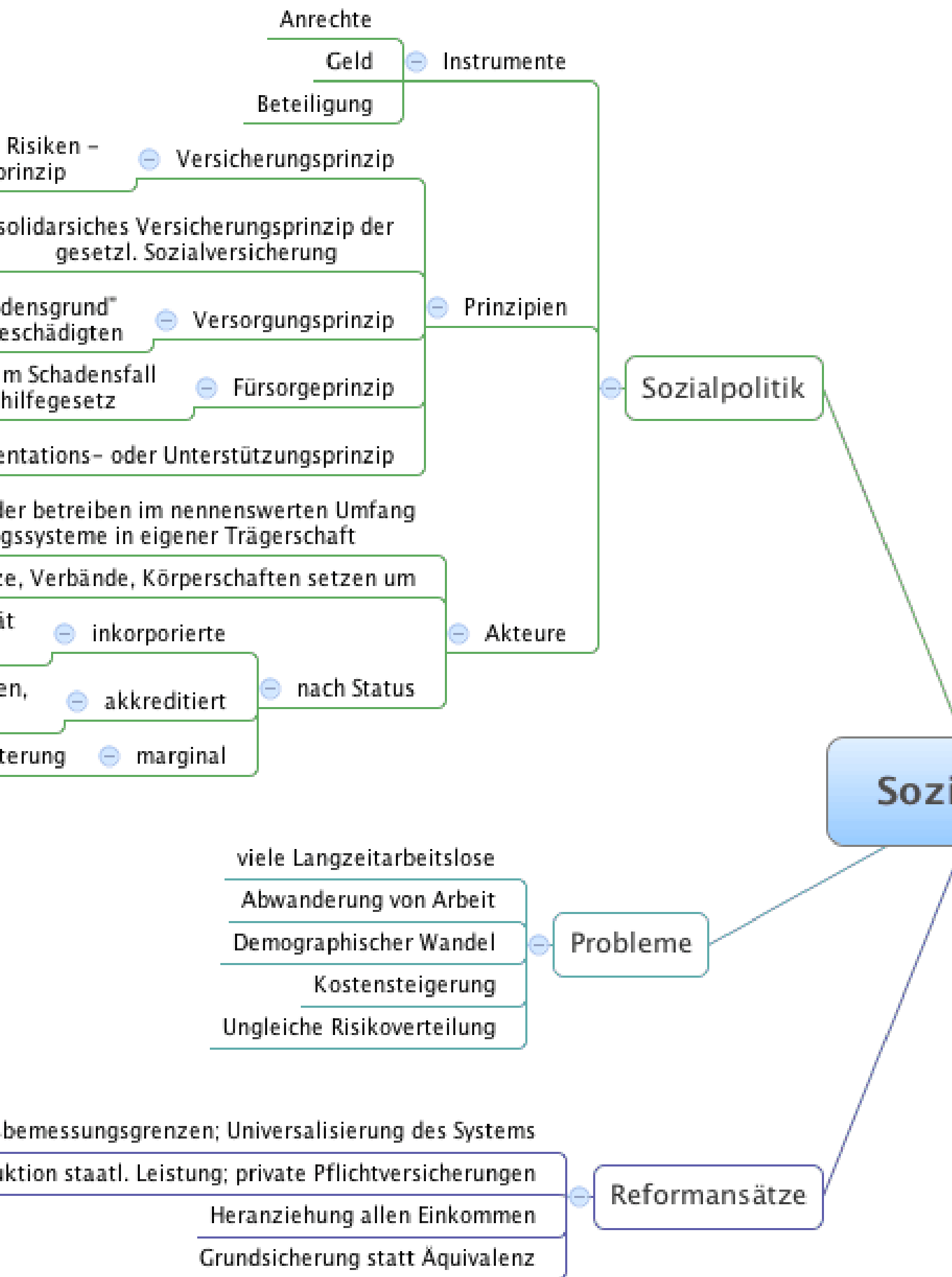
für den Staat unverzichtbar mit quasistaatlicher Qualität  
(Bundesagentur) und gelegentlich Monopol

selbständige Grossverbände, die sich nicht einem Gesetz verdanken,  
hohe öffentliche und sachliche Verhandlungsmacht (Caritas)

ressourcenschwache Akteure mit geringem Einfluss, Zersplitterung

Aufhebung von Beitragsbemessungsgrenzen

Reduktion



# Sozialstaat

## Entwicklung des Sozialstaatsprinzip

### Arten der Solidarität

- Sippensolidarität
- familiale Solidarität
- zwischenmenschliche Solidarität
- Gruppensolidarität
- staatl. regulierte Solidarität (Umwelt)

### Sozialgesetzgebung Bismarck

### Weimarer Verfassung

## Verfassung

Art 20GG: Die BRD ist ein demokratischer Sozialstaat

Sozialstaatsklausel verpflichtet den Staat, auch die Schwachen zu berücksichtigen und ein angemessenes Dasein und eine angemessene Beteiligung zu gewährleisten

Ziel ist eine gerechte und ausgeglichene Sozialordnung

Unmittelbar geltendes Recht, das in der Sozialgesetzgebung durch den Gesetzgeber ausgestaltet wird, wobei er über einen weiten Gestaltungsspielraum verfügt

Unmittelbare Rechtsansprüche lassen sich aus Art 20GG ableiten (BverfGE 10, 145)

Anspruch auf existenzsichernde Sozialleistungen

Der Staat kann sich bei seiner Umsetzung nicht auf die Möglichkeit berufen, dass die Sozialleistungen durch die Wirtschaftslage nicht zu leisten sind

Organische Solidarität (Mitversorgung)

Paternalistische Solidarität (Fürsorge)

Menschenmenschliche Solidarität  
(Almosen)

Mechanische Solidarität (Versicherung)

Rechtlich regulierte Solidarität  
(Umverteilung)

Koexistenz möglich, kein wechselseitiger Ausschluss;  
Wandel von organischer zu mechanischer Solidarität

1883: Gesetz betreffend Krankenversicherung der Arbeiter

1884: Arbeiter Unfallversicherung

1889: Alters und Invaliditätssicherung der Arbeiter

§ 161: Zur Erhaltung von Gesundheit und Arbeitsfähigkeit, zum Schutz der Mutterschaft und zur Vorsorge gegen die wirtschaftlichen Folgen von Alter, Schwäche und Wechselfällen des Lebens schafft das Reich ein umfassendes Versicherungswesen unter massgeblicher Beteiligung der Versicherten.

1928: Gesetz über die Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung

Liberaler und sozialer Rechtsstaat

beruht als Schutzprinzip für die wirtschaftlich  
erzielte Freiheit von Not, ein menschenwürdiges  
Anrecht auf Beteiligung am allgemeinen Wohlstand zu gewähren.

Rechtliche Gestaltung der gesellschaftlichen Verhältnisse

das in hohem Maße der konkreten  
Gestaltung bedarf (BVerfGE 5, 198; 10, 370)  
in Gestaltungsspielraum verfügt.

lassen sich aus der Klausel nur sehr selten  
ableiten (BVerfGE 1, 105) allerdings

Sozialhilfe

Einrichtung privater Organisationen bedienen